Reglement für die Siedlungskommissionen

Gültig ab 1. Januar 2026

1. Grundlagen

1.1 Basis dieses Reglements bilden die SILU-Statuten.

2. Zweck und Rolle der SIKO

2.1 Die Siedlungskommission (SIKO) fördert das Zusammenleben in der Siedlung und stärkt den genossenschaftlichen Gedanken durch gemeinsame Aktivitäten. Sie übernimmt eine wichtige Brückenfunktion zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, der Geschäftsstelle und dem Vorstand. Dabei bringt sie Anliegen aus der Siedlung konstruktiv ein und trägt aktiv zu einem guten Miteinander bei.

2.2 Die Mitglieder der SIKO handeln neutral (politisch, konfessionell und kulturell) und orientieren sich an den genossenschaftlichen Grundwerten: Respekt, Solidarität und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Lebensformen.

2.3 Die Tätigkeit in der SIKO bietet die Möglichkeit, das Zusammenleben aktiv mitzugestalten und die eigene Siedlung positiv zu prägen.

3. Wahl und Zusammensetzung

3.1 Die SIKO wird alle zwei Jahre an der Siedlungsversammlung gewählt.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

3.2 Die Kandidierenden stimmen ihre Kandidatur vorgängig mit dem Genossenschaftskultur-Ausschuss ab. Eintritt, Wiederwahlen, sowie Auflösung/vorzeitige Beendigung wird durch diesen Ausschuss mitbestimmt.

3.3 Die SIKO besteht aus mindestens drei und max. sieben Mitgliedern (pro Whg. 1 Person) entsprechend der Siedlungsgrösse.

4. Aufgaben

4.1 Die SIKO organisiert und fördert das gemeinschaftliche Leben in der Siedlung.
Dazu gehören insbesondere:

- Eigenständige Organisation von Aktivitäten (mindestens ein Anlass pro Jahr)
- Begrüssung und Integration von Neuzuziehenden
- Vertrauliche Entgegennahme und Weiterleitung von Anliegen aus der Siedlung
- Erstellung eines Jahresberichts bis 15.12. zuhanden der Geschäftsstelle und des Vorstands
- Mitwirkung bei der Auswahl neuer Bewohnenden gemäss separatem Merkblatt
- Die SIKO kann – sofern vorhanden – Gemeinschaftsräume und Inventar verwalten und führt dazu eine einfache Übersicht.
- Sie berichtet an der Siedlungsversammlung und auf Aufforderung über ihre Tätigkeit.

5. Siedlungsversammlung

5.1 Die Siedlungsversammlung findet alle zwei Jahre statt und die SIKO lädt mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden ein und organisiert die Durchführung. Die Moderation erfolgt durch die Geschäftsstelle und die SIKO.

5.2 Standardtraktanden: Die Teilnehmenden wählen die SIKO-Mitglieder und es werden siedlungsinterne Anliegen behandelt. Die SILU informiert über aktuelle Themen.

5.3 Bis 7 Tage vor der Versammlung werden Anträge (mittels Anmeldetalon) durch die SIKO gesammelt und an die Geschäftsstelle geschickt.

5.4 Besteht keine SIKO, wird die Versammlung durch die Geschäftsstelle organisiert und durchgeführt.

5.5 Für die Siedlungsversammlung wird der SIKO eine Verpflegungspauschale ausgerichtet:
- CHF 20.- pro erwachsene Person (CHF 15 pro Kind)
- CHF 30.– bei Durchführung im Restaurant
Das Essen ist für die Bewohnerinnen und Bewohner kostenfrei.

6. Finanzen

6.1 Die Mittel der Siedlungskasse werden ausschliesslich für Aktivitäten im Interesse der gesamten Siedlung verwendet.

6.2 Die SIKO legt bis jeweils zum 15.12. eine nachvollziehbare Abrechnung vor. Quittungen und Belege werden 10 Jahre aufbewahrt.

6.3 Der SIKO wird bei pflichtgemässer Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Entschädigung pro Kalenderjahr (bzw. pro rata - abhängig vom Ein- bzw. Austrittsdatum) ausgerichtet und ein Lohnausweis wird erstellt:

Grösse der Siedlung	Entschädigung Vorsitzende Person	Entschädigung SIKO-Mitglied	Beitrag für die SIKO-Kasse
unter 25 Wohnungen	CHF 800.-	CHF 600.-	CHF 1'000.-
26–100 Wohnungen	CHF 800.-	CHF 600.-	CHF 1'500.-
über 100 Wohnungen	CHF 800.-	CHF 600.-	CHF 2'000.-

6.4 Für besondere Projekte kann die SIKO zusätzliche Mittel beantragen.

6.5 Im Todesfall eines Genossenschafters richtet die SILU eine Spende von CHF 150.– aus und koordiniert mit der SIKO das Vorgehen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieses Reglement wurde am 23.04.2026 vom Vorstand genehmigt und kann jederzeit abgeändert werden. Es ersetzt alle bisherigen Dokumente und tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.